

Recht kompakt | Tschad | Rechtsverfolgung

Rechtsverfolgung im Tschad

Im Folgenden erhalten Sie Informationen zur Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, zum Gerichtssystem sowie zur Schiedsgerichtsbarkeit.

04.07.2019

Von Helge Freyer | Bonn

- ▶ [Anerkennung und Vollstreckung](#)
- ▶ [Gerichtsbarkeit](#)
- ▶ [Schiedsgerichtsbarkeit](#)

Anerkennung und Vollstreckung

Ein bilaterales Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen existiert zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad nicht. Grundsätzlich erfolgt die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidung damit nach nationalem Recht. Es wird hier darauf hingewiesen, dass die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Deutschland (siehe § 328 der deutschen Zivilprozessordnung) als nicht verbürgt gilt.

Gerichtsbarkeit

Gemäß Art. 147 der [tschadischen Verfassung 2018](#) [↗](#), abrufbar auf der Webseite des Präsidenten der Republik Tschad, ist der Cour Suprême (Oberster Gerichtshof) die formal höchste rechtliche Instanz (siehe dazu die Ausführungen auf der Webseite der [Association des Hautes Juridictions de Cassation des pays ayant en partage l'usage du Français](#) [↗](#) (AHJUCAF). Neben dem Obersten Gerichtshof gibt es gemäß Art. 148 der Verfassung Berufungsgerichte (Cours d'Appel) sowie die Tribunaux und die Justices de Paix (im Einzelnen siehe hierzu das [Loi N 011/PR/2013 portant Code de l'Organisation Judiciaire](#) [↗](#), abrufbar auf der Webseite der Ligue Tchadienne des Droits de l'Homme).

Bei der Durchsetzung bestimmter Forderungen findet in den OHADA-Mitgliedstaaten das sogenannte Einheitsgesetz über die vereinfachte Durchsetzung und das Vollstreckungsverfahren ([Acte uniforme portant sur l'organisation des procédures simplifiées de recouvrement et des voies d'exécution/ Uniform Act organizing simplified recovery procedures and enforcement measures](#) [↗](#); siehe oben) Anwendung.

Schiedsgerichtsbarkeit

Die Republik Tschad ist nicht Mitgliedstaat des New Yorker Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. [Informationen zum Übereinkommen](#) [↗](#) finden sich auf der Webseite der United Nations Commission on International Trade Law (eine Statustabelle ist [hier](#) [↗](#) abrufbar).

Mit dem [Acte uniforme relatif au droit de l'arbitrage](#) [↗](#)/Uniform Act on arbitration, dem OHADA-Einheitsgesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit, besteht zudem eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Schiedsverfahren im OHADA-Raum. Nach Art. 34 in Verbindung mit Art. 31 dieses Einheitsgesetzes können auch ausländische Schiedssprüche anerkannt und vollstreckt werden.

Dieser Beitrag gehört zu:
[Recht kompakt Tschad](#)

Mehr zu:

Tschad


Schiedsgerichtsbarkeit / Gerichtsverfassungsrecht, Prozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht / Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, Rechtshilfe

Recht

Kontakt

Katrin Grünewald

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 431

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.